

BEBAUUNGSPLAN NR. 21.4

4. TEILWEISE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21

"CLAUSTORWALL"

VOM 09.12.64, GENEHMIGT MIT VERFUGUNG H IV 282/66
AM 04.08.66, IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM § 13 BauGB

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S.2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.82 (Nds. GVBl. S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.86 (Nds. GVBl. S.323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR.21.4, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. LATTEMANN
1. BÜRGERMEISTER

GEZ. BURKARDT
STADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE: KARTENWERK 1:1000
M 1:1000

ALLE BAUBERECHTIGUNGEN SIND FÜR DIE STADT GOSLAR ERTEILT. MIT DER VERWALTUNG VEREINBAREN SICH ZWISCHEN SICH AN DER KARTEN UND DER PLATZ GOSLAR VOM 01.01.85 BEHANDLT MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSVERWALTUNG VOM 20.05.85 NR. VERM. 1/301.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 09.05.88) SIE IST HIN-SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, 09.05.88

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. PORSTENDÖRFER
VERMESSUNGSAMT

DER ENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON

STADT GOSLAR STADTPLANUNGS- UND
VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, 22.03.1988

GEZ. RÖSNER
DIPL.-ING.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 21.4 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 3 ABS 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 03.05.88 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 21.4 "CLAUSTORWALL" IST GEM. § 12 BauGB AM 19.5.88 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 19.5.88 IN KRAFT GETRETEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1, NR. 1 UND 2 BauGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

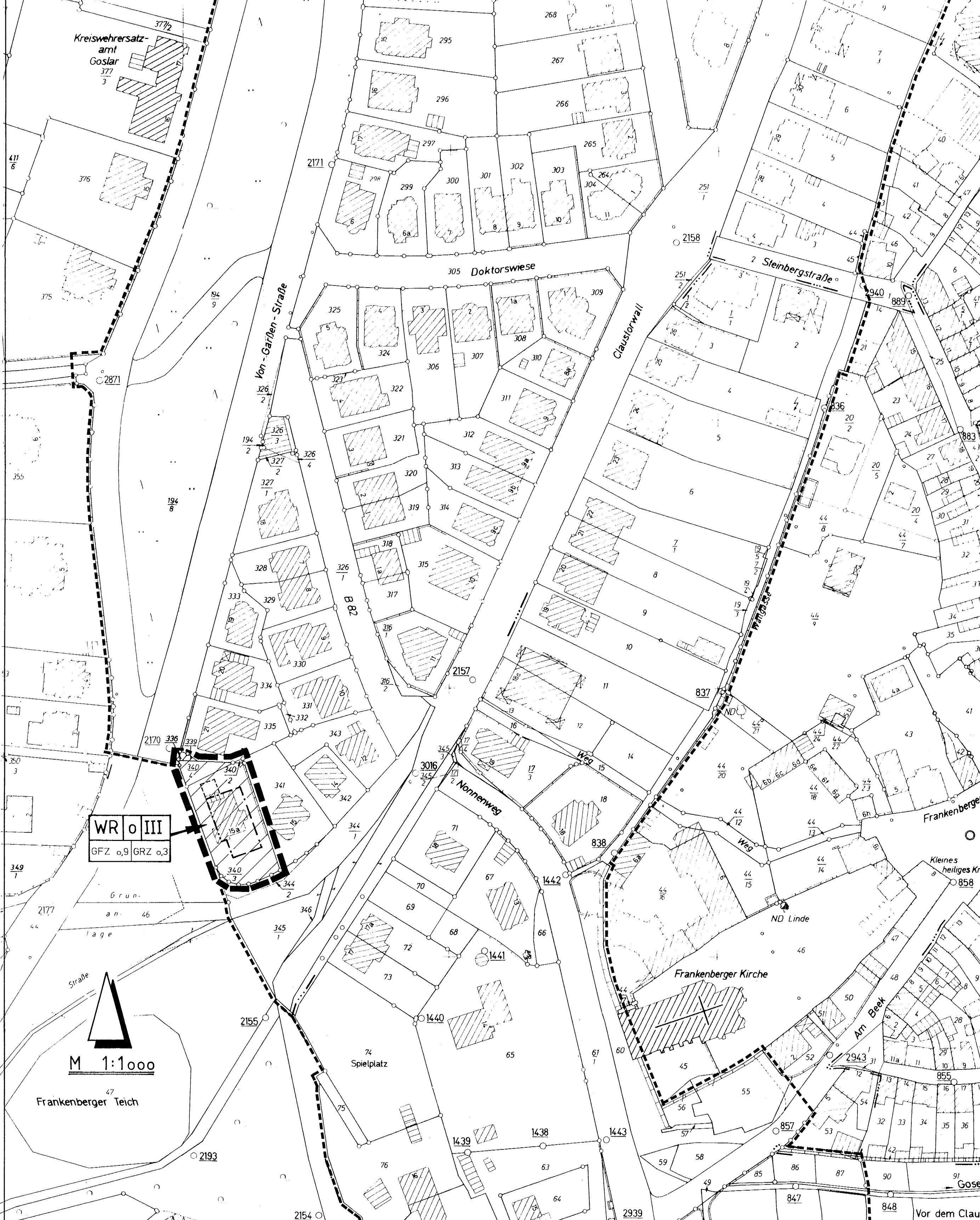
GOSLAR, 22.05.1989
DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR,
DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.

STADTBAURAT



PLANZEICHENERKLÄRUNG

WR REINES WOHNGEBIET
GEM. § 3 BauNVO
z. B. GFZ 0,9
z. B. GRZ 0,3
z. B. III
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
OFFENE BAUWEISE
BAULINIE
BAUGRENZE

FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
UND GARAGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES DER
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
GELTUNGSBEREICH DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 21
"CLAUSTORWALL"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BauNVO
AUSNAHMEN NACH § 3(3) BauNVO SIND BESTANDTEIL DES
BEBAUUNGSPLANES.
GARAGEN
GARAGEN SIND NUR AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN
ODER SONSTIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
NEBENANLAGEN
NACH § 14 BauNVO SIND NEBENANLAGEN ZULÄSSIG.